

Erscheinung
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstags,
Donnerstags und
Sonntags.

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Gerichtsamtbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Zweiundzwanzigster Jahrgang.

Abonnement
vierteljährlich
1 M. 20 Pf.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Inserate:
Für den Raum
einer
einspaltigen Zeile
10 Pf.

Bei mehrmaliger Wiederholung von Inseraten wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Exped. des „Amts- und Anzeigebblattes.“

Bekanntmachung,

die Einreichung der Militair-Stammrollen betr.

Die Stadträthe, Stadtgemeinderäthe und Gemeinderäthe, denen im Bezirke der unterzeichneten königlichen Amtshauptmannschaft die Führung der Militair-Stammrollen obliegt, werden hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß diese letzteren mit den Geburtslisten und sonstigen Belägen nach Ablauf der Anmeldefrist für die Militairpflichtigen in Gemäßheit § 57, 4 der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 bis

spätestens den 1. März 1875

anher einzureichen sind.

Königliche Amtshauptmannschaft Schwarzenberg,

am 18. Januar 1875.

Bodel.

Et.

Bekanntmachung.

die Wahlen zur Handelskammer betr.

Für die gegenwärtig vorzunehmenden, bisher vertagten Ergänzungswahlen zur Handelskammer in Plauen sind in der den Gerichts-

3 Wahlmänner

zu wählen.

Stimmberechtigt und wählbar bei dieser Wahl sind alle dem betreffenden Bezirke mit dem Sitze ihres Geschäfts angehörigen Kaufleute und Fabrikanten, welche

- a) mit mindestens 30 Mark ordentlicher Gewerbesteuer besteuert,
- b) 25 Jahre alt und nicht nach Maßgabe der Gemeindeordnungen vom Stimmrecht in ihrer Gemeinde oder in Folge der Verübung einer strafbaren Handlung von den staatsbürgerlichen Rechten ausgeschlossen sind, ferner
- c) die Vertreter und bez. Besitzer der im Bezirke gelegenen fiskalischen und communischen Gewerbestellen, Eisenbahn-, Bergwerks- und Steinbruchunternehmungen, soweit sie den unter b. angegebenen Bedingungen genügen, bez. den unter a. angegebenen Stuerzensus erreichen.

Von mehreren persönlich haftenden Theilhabern eines und desselben Gewerbeunternehmens ist jeder stimmberechtigt, sofern der Gewerbebetriebsbetrag des Unternehmens, durch die Zahl der Theilhaber dividirt, den gesetzlichen Census als Quotienten ergibt. Entgegengesetzten Falls haben die Theilhaber denjenigen unter sich zu bestimmen und zu legitimiren, welcher das Wahlrecht ausüben soll.

Die hiernach für die Handelskammerwahl stimmberechtigten Personen in den Ortschaften der gedachten Wahlabtheilung werden daher unter dem Bemerkten, daß für diese Wahl Wahllisten nicht aufgestellt werden

Donnerstag, den 11. Februar 1875,

in der Zeit von Vormittags 9 bis Nachmittags 1 Uhr

im Sitzungssaal des Rathhauses in Eibenstock ihre Stimmzettel vor dem Wahlvorsteher

Herrn Commerzienrath Fabrikant Girschberg, bez. dessen Stellvertreter Herrn Kaufmann Carl Wahnung daselbst

persönlich abzugeben. Auf den Stimmzetteln sind unter Angabe des vollständigen Namens und des Wohnorts drei wählbare Kaufleute bez. Fabrikanten aus dem Bezirke zu verzeichnen.

Jeder Abstimmende ist auf Verlangen des Wahlvorstehers verpflichtet, seine Stimmberechtigung in ausreichender Weise zu bescheinigen.

Schwarzenberg, den 18. Januar 1875.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Bodel.

Bekanntmachung,

die Wahlen zur Gewerbekammer betr.

Für die gegenwärtig vorzunehmenden Ergänzungswahlen zur Gewerbekammer in Plauen sind in der den Gerichtsamtbezirk

zu wählen.

drei Wahlmänner

Stimmberechtigt und wählbar bei dieser Wahl sind alle dem betreffenden Bezirk angehörigen Gewerbetreibenden, welche

- a) als Kaufleute und Fabrikanten mit weniger als 30 Mark, aber mindestens mit 3 Mark Gewerbesteuer besteuert,
- b) ohne zu den Kaufleuten oder Fabrikanten zu gehören, im Gewerbesteuerkataster mit mindestens 3 Mark angesetzt, auch